

I. Darlehensantrag und Darlehensgewährung, Geschäftsgrundlage

- Der Darlehensvertrag kommt mit Annahme durch den DN auf den Antrag des DG zustande; das Angebot des DG steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche im Geldwäschegesetz (GwG) vorgesehenen Auflagen und Prüfungen erfüllt bzw. erfolgreich abgeschlossen sind, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang des Angebots des DN. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; der Geltung anderer allgemeiner Vertragsbedingungen des DN wird durch den DG ausdrücklich widersprochen.
- Der Darlehensgeber stellt das Darlehen in Höhe des vereinbarten Nettodarlehensbetrages mit Vertragsabschluss zur Verfügung. Der DG zahlt das Darlehen unverzüglich an den Verkäufer des FO, nachdem und soweit der DN dem DG die Rechnung des Verkäufers über den Kaufpreis für das FO vorgelegt hat.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Geltung anderer allgemeiner Vertragsbedingungen des Darlehensnehmers wird durch den Darlehensgeber ausdrücklich widersprochen.
- Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die durch den DN gegenüber dem DG, Lieferanten oder dem Hersteller gemachten Angaben, insbesondere über dessen wirtschaftlichen Verhältnisse, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der DN vollumfänglich einsteht.

II. Sicherheiten

- Zur Sicherung aller auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüche und Forderungen des DG gegen den DN werden folgende Sicherheiten vereinbart, die zur Sicherung der Forderung aus diesem Vertrag sowie aller Ansprüche, die dem DG gegenüber dem DN im Falle der Unwirksamkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, dienen. Dies gilt bis zu einem Betrag in Höhe des ausgewiesenen Gesamtbetrages zzgl. 20% dieses Betrages zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Es werden folgende Sicherheiten vereinbart:
 - Sicherungsübereignung
 - Der DN überträgt unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung mit Zustimmung des Lieferanten das Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht oder seinen Anspruch auf Übereignung des bezeichneten FO nebst allen Bestandteilen und Zubehör und allen Rechte an dem FO auf den DG. Der DN, der Lieferant und Darlehensgeber sind sich darüber einig, dass der Lieferant bei Eigengeschäften seine gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an dem FO – direkt ohne Zwischenerwerb des DN – auf den DG überträgt. Die Übergabe des FO wird dadurch ersetzt, dass zwischen dem DN und dem DG bezüglich des FO ein Leihverhältnis hiermit als vereinbart gilt, kraft dessen dem DN das Recht zur Benutzung des FO zusteht, solange er seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag erfüllt. Falls ein Dritter im Besitz des FO ist, treten DN und Lieferant den Herausgabeanspruch an den DG ab. Die Sicherungsübereignungsbedingungen gelten auch für Ein- und Aufbauten, die der DN ausführt sowie für Zubehör und Ersatzteile.
 - Wird an Stelle des aufgeführten FO ein anderes geliefert oder verlangt der DN im Rahmen des Kaufvertrages zum Zwecke der Nacherfüllung die Lieferung eines mangelfreien FO, verpflichtet sich der DN hiervon den DG unverzüglich zu unterrichten und das neue FO frei von Rechten Dritter an den DG zu übereignen. Der DG verpflichtet sich seinerseits in diesem Fall das bisherige FO freizugeben und die Übereignung des neuen FO anzunehmen.
 - Im Fall der vorzeitigen Fälligkeit gemäß Ziffer V dieser Bedingungen, kann der DG das FO auf Kosten und für Rechnung des DN verwerten lassen. Die Verwertung wird der DG dem DN unter Fristsetzung von einer Woche androhen.
 - Abtretung sonstiger objektbezogener Ansprüche
Der DN tritt unwiderruflich unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung, alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die ihm im Hinblick auf das FO zustehen, an den DG ab. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für: Ansprüche, welche aus für das FO abgeschlossenen Versicherungen (inklusive des Anspruches auf Rückzahlung der anteiligen Prämie) folgen und Ansprüche auf Mietzahlungen oder aus Leasingverträgen, wenn das FO vermietet/verleast wurde. Der DG nimmt diese Abtretung an. Eine Untervermietung ist, vorbehaltlich weiterer Regelungen, ggf. auch in anderen Verträgen, nur zulässig, sofern der DG die Zustimmung zur Untervermietung ausdrücklich erteilt hat. Die Zustimmung des DG kann von diesem widerrufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweilige Nutzer das FO nicht nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers schonend behandelt bzw. bestimmungsgemäß verwendet (d.h. im Einschichtbetrieb zu mitteleuropäischen Klimabedingungen und nach Maßgabe der jeweils in der Bedienungsanleitung genannten Bedingungen verwendet), sowie stets in betriebssicherem Zustand hält und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder sich dessen Bonität oder die des DN verschlechtert. Im Fall der Vermietung oder des Leasing ist der DN verpflichtet, dem DG auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Miet- oder Leasingvertrages zu erteilen. Die Auskunft hat sich dabei auf folgenden Mindestinhalt zu erstrecken: Name und vollständige Anschrift des Mieters/ Leasingnehmers sowie zugehörige Ansprechpartner und Telefonnummer, Dauer des Miet- oder Leasingvertrages sowie Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Miet- oder Leasingbetrages. Der DN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der DG jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters/Leasingnehmers erhalten kann. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der DN vor Abschluss des Miet- oder Leasingvertrages, die Zustimmung zur

Auskunftseinholung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters/Leasingnehmers beim Mieter/Leasingnehmer einzuholen und dem DG auf Verlangen des DG vorzulegen. Wenn der Leihvertrag (vgl. II.1.a) aa) Satz 3) beendet wird, hat der Mieter/Leasingnehmer das FO an den DG oder einen vom DG benannten Dritten herauszugeben. Der DN verpflichtet sich, den Leasingnehmer auf diese Rechtsfolge vor Abschluss des Mietvertrages hinzuweisen. Der DN überlässt auf Verlangen dem DG den geschlossenen Miet- oder Leasingvertrag.

- Werden die gesicherten Ansprüche des DG nicht durch den DN, sondern durch Dritte erfüllt, so ist der DG berechtigt, seine Sicherheiten auf den Dritten zu übertragen.
- Sofern dem DG für den Vertrag mehrere Sicherheiten zur Verfügung stehen und der Wert aller Sicherheiten 110 % des Wertes aller gesicherten Ansprüche aus Vertrag gegen den DN nicht nur vorübergehend überschreitet, ist der DG auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten nach Wahl des DN in dem Umfang freizugeben, in dem die Sicherheiten den vorgenannten Wert von 110 % übersteigen. Zur Bewertung der Sicherheiten wird bei Forderungen auf deren Nominalwert abgestellt. Nicht eingerechnet werden die Forderungen, denen aufrechenbare Gegenansprüche gegenüberstehen, allerdings nur bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages. Bei der Bewertung des realisierbaren Wertes der sicherungsübereigneten FO ist von deren Marktpreisen (ohne Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens auszugehen. Von dem vorstehend ermittelten Wert der Sicherheiten wird ein Abschlag in Höhe von 25 % für besondere Verwertungsrisiken, wie z.B. mögliche Forderungsausfälle oder Zustand des FO, vorgenommen. Der DN und der DG können jeweils eine Neubewertung des Sicherungsgutes verlangen, wenn dessen tatsächlicher Wert infolge zwischenzeitlicher Veränderungen von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht. Der DG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Belange des DN beachten.

III. Zahlungsfälligkeiten, Modalitäten, Zinsen und Sondertilgung

- Die erste Rate sowie die einmalige Aktivierungsgebühr sind am ersten auf das Übernahme datum folgenden Stichtag fällig. Die Fälligkeit der zweiten und weiteren Darlehensraten ergibt sich aus dem umseitig gewählten Stichtag.**
- Die einmalige Nutzungspauschale beträgt EUR 2,00 pro Kalendertag.**
- Der Kalkulation der monatlichen Darlehensraten liegen die Finanzierungsbedingungen des FG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes: Die monatliche Darlehensrate ist variabel und unterliegt einer automatischen Anpassung (Erhöhung oder Verringerung) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - Die monatliche Darlehensrate wird auf der Grundlage eines Zinssatzes kalkuliert, der am Tag des Vertragsabschlusses festgelegt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die monatliche Darlehensrate wird auf der Grundlage eines Zinssatzes kalkuliert, der am Tag des Vertragsabschlusses festgelegt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die beiderseitige Vertragsunterzeichnung. Dieser Zinssatz wird an diesem Tag fortan an den währungsbezogenen 5 Jahres Index EUR Swapsatz IRS (EUR 5-Years-IRS Interest Rate Swap (EURIRS5Y)) („IRS“) gekoppelt („Referenzdatum“).
 - Sollte sich der IRS zwischen dem Referenzdatum und dem Lieferdatum um mehr als 50 Basispunkte verändern (steigen oder fallen), führt dies zu einer automatischen Anpassung der monatlichen Darlehensrate um die Differenz zwischen 50 Basispunkten und dem tatsächlichen Anstieg bzw. Rückgang.
 - Der DG wird den DN im Falle einer Erhöhung der monatlichen Darlehensrate hierüber unverzüglich informieren und die Höhe der angepassten monatlichen Darlehensrate mitteilen.
 - Die Veränderung um mehr als 50 Basispunkte ist der jeweils von der Änderung betroffenen Partei auf deren Verlangen von der jeweils anderen Partei nachzuweisen.
- Weitere Zahlungsverpflichtungen des DN aus diesem Vertrag (z. B. im Fall der Kündigung) müssen 14 Tage nach Kündigung, Endabrechnung, Rechnungsstellung oder Stellung einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung auf Kosten und Risiko des DN ausgeglichen sein.
- Für berechnete Mahnungen, ausgenommen die den Verzug begründende Mahnung, und eine berechnete Kündigung werden Gebühren in Höhe von EUR 5 berechnet, es sei denn, der DN weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung entstandener Kosten angenommen.
- Gegen Ansprüche des DG kann der DN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des DN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte des DN sind ausgeschlossen.
- Der DN hat zudem einmal jährlich das Recht auf Sondertilgung, wobei diese auf maximal 15 Prozent des ursprünglichen Darlehensgesamtbetrages pro Vertragsjahr begrenzt ist.

IV. Beendigungsgründe des Vertrags vor Auslieferung

- Der DG ist im Zeitraum vor Lieferung des FO berechtigt, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des DN die weitere Durchführung des Vertrages von der Stellung einer angemessenen Bankgarantie seitens des DN abhängig zu machen, sowie das FO nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Erbringt der DN die Bankgarantie nicht oder bleibt die angeforderte Vorauszahlung aus, so kann der DG nach vorheriger Androhung mit Setzung einer letztmaligen Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemäß § 321 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.
- Eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des DN liegt insb. vor, wenn:

- Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht.,
 - der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist,
 - das das Finanzierungsobjekt finanzierende Kreditinstitut diesen Darlehensvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr finanzieren würde.,
 - eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des DN betrieben wird.
- Eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des DN kann u.a. durch Vorlage der aktuellen Jahresabschlüsse festgestellt werden. Der DN wird den DG auf Anfrage über seine finanzielle und wirtschaftliche Situation wie folgt informieren: Bereitstellung des testierten Jahresabschlusses innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung sowie Informationen über eine wesentliche Veränderung der Eigentumsverhältnisse am Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen.

V. Kündigungsrecht des DN

Der DN kann das Darlehen entsprechend der gesetzlichen Regelungen in § 489 BGB kündigen. Die Bearbeitungsgebühr – soweit eine solche erhoben worden ist – wird nicht erstattet.

VI. Kündigungsrecht des DG

- Der DG kann das Darlehen auch zur sofortigen Rückzahlung in voller Höhe schriftlich kündigen, wenn:
 - der DN mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Darlehensraten oder einem Gesamtbetrag in dieser Höhe in Verzug ist;
 - die vereinbarten Sicherheiten für den DG, gleich aus welchem Grunde nicht entstehen, verloren gehen oder gefährdet sind;
 - seine Zahlungen einstellt oder endgültig erklärt hat, nicht mehr zahlen zu wollen;
 - der DN unrichtige Angaben im Darlehensantrag bzw. in der Selbstauskunftserklärung gemacht hat, welche für die Entscheidung über die Darlehensgewährung von Bedeutung waren;
 - der Verpflichtung zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse nach VI, Ziffer 1 f) trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - der DN gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und sein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt;
 - ein sonstiger Grund vorliegt, der sachlich gleichermaßen gewichtig ist, wie die vorstehend aufgeführten außerordentlichen Kündigungsgründe.
- Bei Eintritt der Gesamtfälligkeit und nach Ablauf der dem DN zur Rückzahlung der fälligen Beträge gesetzten Frist ist der DN zur Herausgabe des FO mit allen dazugehörigen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr an den DG verpflichtet und der DG ist ermächtigt, das FO in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Gibt der DN das FO oder zum FO zugehörige Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat der DN einen etwaigen Schaden des DG und die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- Der DG wird in der Regel den Wert des FO durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen lassen, sobald der DN dem DG den unmittelbaren Besitz an dem FO eingeräumt hat. Durch das Sachverständigengutachten ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- Der DG wird dem DN das Sachverständigengutachten zusenden und ihm die Möglichkeit einräumen, innerhalb von einer Woche nach Zugang des Sachverständigengutachtens einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist das FO zu einem über dem Schätzwert zzgl. Umsatzsatzsteuer liegenden Kaufpreis bar bezahlt und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es dem DG unbenommen, das FO zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Benennt der DN keinen Kaufinteressenten wird der DG das FO auf Basis des eingeholten Gutachtens selbst verwerten.
- Der Erlös aus der Verwertung ohne Mehrwertsteuer wird nach Abzug der Verwertungskosten mit den Verbindlichkeiten des DN verrechnet. Ein Überschuss steht dem DN zu, bei einem Mindererlös bleibt der DN weiter verpflichtet.
- Im Falle der Kündigung erstattet der DG anteilig für die vollen Monate, um die sich die Laufzeit verkürzt, die nicht verbrauchten Zinsen. In diesem Fall erfolgt eine Rückvergütung auch, wenn sich die vorzeitige Rückzahlung auf weniger als zwei Monate bezieht, oder wenn der Rückzahlungsbetrag geringer als EUR 7,50 ist. Eine Vorauszahlungsgebühr wird nicht erhoben.
- Die ermittelte noch ausstehende Gesamtforderung ist zu dem in der Abrechnung angegebenen Abrechnungszeitpunkt fällig.

VII. Sonstige Pflichten des DN

- Der DN ist verpflichtet:
 - das FO in einwandfreiem Zustand zu halten und alle dazu erforderlichen Reparaturen sofort bei vom Hersteller oder DG anerkannten Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, ausführen zu lassen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller oder DG anerkannten Reparaturbetriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Insoweit steht es dem DN frei, ohne das hierzu eine entsprechende Verpflichtung besteht, einen Servicevertrag abzuschließen. Der DN hat

- dafür zu sorgen, dass das FO nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das FO ist schonend, d.h. bestimmungsgemäß, zu behandeln sowie durch geschultes Personal (Staplerschein o.ä.) zu bedienen;
- b) dem DG auf Verlangen Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des FO zu geben und dazu den erforderlichen Zutritt zu dem Stellplatz des FO zu gewähren;
- c) dem DG bei Schäden an den FO mit voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,00 und bei Verlust des FO unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu verständigen;
- d) bei bevorstehenden oder betriebenen Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsmaßen in das FO dem DG unverzüglich unter Übersendung schriftlicher Unterlagen in Textform (z.B. per E-Mail) eine Mitteilung zu machen;
- e) für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten eine Sachversicherung sowie Maschinenbruchversicherung zum Neupreis bei einem anerkannten Versicherer für das FO abzuschließen. Auf Verlangen des DG, ermächtigt der DN für jeden Fall die Versicherer zur Ausstellung eines auf den DG lautenden Sicherungsscheines. Alternativ zu einer Sachversicherung kann der DN beim DG einen Schadensservice-Vertrag abschließen.
- f) sofern das offene Obligo abgezinst einen Betrag i. H. v. EUR 250.000 übersteigt, ist der DN verpflichtet, dem DG während der Vertragslaufzeit regelmäßig mindestens einmal jährlich seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen bzw. Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit Jahresabschlüsse erstellt werden, sind diese ggf. testiert mit Erläuterung unaufgefordert unverzüglich nach Erstellung dem DG in Abschrift einzureichen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der vorgenannte Betrag i. H. v. EUR 250.000 überschritten wird, weil der DN mehrere Verträge unabhängig von deren Rechtsnatur (z.B. Leasing- oder Mietvertrag) beim DG hat. Bei einem Leasingvertrag ist für die Berechnung des Betrages die Anzahl der Netto-Leasingraten, abgezinst zuzüglich des kalkulierten Restwertes (netto), zugrunde zu legen;
- g) dem DG unverzüglich vereinbarte Sicherheiten zu bestellen. Der DG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auszahlung des Nettokreditbetrages bis zur Bestellung der vereinbarten Sicherheiten zurückzustellen;
- h) den DG unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) über Änderungen der Geschäftsanschrift zu unterrichten. Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die dem DG zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.
2. Der DN ist nicht berechtigt, das FO ohne schriftliche Zustimmung des DG zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu beleihen oder in einer sonstigen Weise zu nutzen oder zu verändern, die die Sicherungsrechte des DG beeinträchtigen könnten. Abschnitt II. Ziffer 1b) bleibt davon unberührt. Der DN darf das FO nur dann mit einem Gebäude oder Grundstück verbinden, wenn dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB dient. Eine Verbindung mit anderen Sachen dergestalt, dass eine Trennung nur durch Zerstörung möglich ist (§ 93 BGB), ist dem DN nicht gestattet.
3. Der DN trägt sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen, die mit dem Besitz bzw. der Nutzung des FO anfallen. Solange der DN Besitz an dem FO – gleich ob mittelbar oder unmittelbar – hat, stellt er den DG von Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte auf Grund der Aufstellung oder des Betriebes des FO geltend machen.
- VIII. Allgemeine Bestimmungen**
1. Toyota Geräte sammeln und speichern Nutzungsdaten. Die Daten werden an Toyota übermittelt und verarbeitet. Unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden und Einhaltung des geltenden Rechts werden Toyota und seine verbundenen Unternehmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Produkte, Logistiklösungen und Miet- und Serviceangeboten alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Daten erfassen, verwenden, ändern und kopieren. Die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten bleiben unberührt.
2. Rechte aus dem Darlehensvertrag kann der DN nur mit Zustimmung des DG an Dritte abtreten.
3. Entsteht ein Überzahlung der Forderungen aus diesem Vertrag durch Zahlung Dritter, kann der DG mit schuldbeitreitender Wirkung gegenüber dem DN an den Dritten die Überzahlung zurückzahlen.
4. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover, Deutschland.
5. Gerichtsstand ist Hannover. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Übertragungsvorbehalt: Der DG ist berechtigt die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der DN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch Dritte zu.
- IXI. Identifizierungsunterlagen nach dem Geldwäschegesetz**
1. Der DG ist nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, die Identität des DN und des wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung zwischen dem DG und dem DN festzustellen. Der DN erklärt sich bereit, dem DG die zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem GwG erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der DN hat gegenüber dem DG offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.
2. Der DN wird dem DG (bzw. Dritten nach § 17 GwG) daher alle zu seiner Identifizierung bzw. die des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen geben bzw. Unterlagen vorlegen, insbesondere – soweit erforderlich – gültige amtliche Ausweise, die ein Lichtbild des Inhabers enthalten und mit denen die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden, insbesondere also inländische oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersätze bzw. aktuelle (ggf. notariell beglaubigte) Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, die Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Der DN erklärt sein Einverständnis, dass der DN (bzw. die Dritten nach § 17 GwG) Kopien der vorgelegten Unterlagen anfertigt und – im Fall der Anfertigung durch Dritte nach § 17 GwG – dem DG zur Verfügung stellt.